ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wird Frau

Daniela Bodenbach Bodenbach Fachpersonal e.k. Am Römerhof 5b 35516 Münzenberg

die seit 23.05.2014 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 23.05.2017 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Treiber

Treiber

27

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.